

Unterstützung bei der Analyse von Sozialschutzreformen und deren sozioökonomischen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten der EU, den EFTA-/EWR-Staaten und den Beitritts-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

Technischer Teil

1. Bezeichnung des Auftrags

Unterstützung bei der Analyse von Sozialschutzreformen und deren sozioökonomischen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten der EU, den EFTA-/EWR-Staaten und den Beitritts-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern.

2. Hintergrund und Kontext

2.1 Beschreibung des Auftragsrahmens

Die Gestaltung und die Verwaltung der Sozialschutzsysteme liegen zwar in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die EU schenkt jedoch dem Reformbedarf im Sozialschutzbereich und der Umsetzung von Reformen immer größere Aufmerksamkeit. Diese Reformen gelten als entscheidend, um die EU in die Lage zu versetzen, wichtige gemeinsame Ziele – vor allem im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ – zu erreichen, z. B. Haushaltskonsolidierung, Armutsbekämpfung und ein hohes Beschäftigungsniveau.

Angesichts der Herausforderungen der derzeitigen Krise der Staatsfinanzen und der alternden Bevölkerung wird es immer wichtiger, die Sozialschutzsysteme zu reformieren und effizienter zu machen. Aufgrund einer höheren Lebenserwartung und sinkender Geburtenraten gibt es immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen – dieses Phänomen wird die Fähigkeit der Sozialschutzsysteme in ganz Europa, einen angemessenen Sozialschutz zu bieten, auf die Probe stellen.

Die EU ist zunehmend wegen des Drucks besorgt, den die Sozialschutzsysteme auf die öffentlichen Haushalte ausüben, setzt sich jedoch gleichzeitig für ein hohes Maß an Sozialschutz ein. Im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung (OMK) in den Bereichen des Sozialschutzes und der sozialen Inklusion wurde auf höchster politischer Ebene eine Reihe gemeinsamer Ziele vereinbart. Hinsichtlich der Renten und Pensionen haben sich die Mitgliedstaaten geeinigt, für deren Angemessenheit und Nachhaltigkeit zu sorgen. In Bezug auf Gesundheit und Pflege haben sie sich verpflichtet, eine allen zugängliche, hochwertige Versorgung zu ermöglichen und langfristige Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Strategie „Europa 2020“ hat die Kommission sowohl in ihren jährlichen Wachstumsberichten als auch in den länderspezifischen Empfehlungen auf Reformbedarf – bisher vor allem in Bezug auf Renten und Pensionen – hingewiesen. Gemeinsam mit dem Ausschuss für Sozialschutz unterstützt die Europäische Kommission Mitgliedstaaten sowie assoziierte Länder und Beitrittskandidaten, diese Herausforderungen zu

bewältigen und ihre Sozialschutzsysteme vor allem in den Zweigen Renten und Pensionen, Gesundheitsversorgung und Pflege zu modernisieren. Außerdem überwacht sie die EU-Strategien, die Auswirkungen auf die Sozialschutzsysteme in Europa haben könnten.

Um die Zusammenarbeit in Fragen des Sozialschutzes und der Reformen intensivieren und entsprechende politische Leitlinien ausgeben zu können, muss die Kommission ständig über Diskussionen und Maßnahmen in den Mitgliedstaaten auf dem Laufenden sein. Das Gleiche gilt für Monitoring- und Evaluierungsprozesse, Forschungsarbeiten und Bewertungen in ganz Europa zum Reformbedarf und zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Sozialschutzsysteme und ihrer Reformen. Das Zusammentragen dieser Art von Informationen ist Gegenstand dieses Auftrags, wodurch die bereits verfügbaren Ressourcen wie MISSOC¹ und das Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich soziale Eingliederung² ergänzt werden sollen.

2.2 Hintergrundinformationen zu PROGRESS

PROGRESS ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der EU-Ziele für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit bereitzustellen, u. a. im Rahmen der Strategie „Europa 2020“. Diese neue Strategie, die eine starke soziale Dimension aufweist, soll die EU in eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft verwandeln, die durch einen hohen Beschäftigungs- und Produktivitätsgrad sowie einen ausgeprägten sozialen Zusammenhalt gekennzeichnet ist. Die Europäische Union braucht kohärente und einander ergänzende Beiträge unterschiedlicher Politikfelder sowie kohärente und einander ergänzende Methoden und Instrumente – u. a. das Programm PROGRESS –, um die Mitgliedstaaten beim Erreichen der Ziele von Europa 2020 unterstützen zu können.

Mit PROGRESS will die EU die Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und für einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützen.

Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und strategische Empfehlungen in den Politikfeldern des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien in den von PROGRESS abgedeckten Politikfeldern zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Politiktransfer, das Voneinander-Lernen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der EU-Ziele und -Prioritäten zu fördern;
- die Meinungen der Interessenträger und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Inklusion (Teil 2);

¹ Siehe: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de>.

² Siehe: http://www.peer-review-social-inclusion.eu/politikbegutachtung?set_language=de.

- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2012 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=987>.

3. Auftragsgegenstand

Die Kommission benötigt fundierte Kenntnisse über die sozioökonomische Leistung der Sozialschutzsysteme und den Reformbedarf, vor allem in den wichtigsten Zweigen des Sozialschutzes (Renten und Pensionen, Gesundheitsversorgung und Pflege).

Der Auftragnehmer, der in dieser Ausschreibung den Zuschlag erhält, ist verantwortlich für die Schaffung und die Pflege eines Netzwerks von Sachverständigen, die in der Lage sind, die Situation im Bereich des Sozialschutzes zu überwachen und zu bewerten und Tendenzen und Herausforderungen auszumachen – und zwar in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie in Kroatien, der Türkei, Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Ab 2014 muss der Auftragnehmer die gleichen Leistungen auch in Montenegro, Albanien, Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo erbringen können. Die Sachverständigen versorgen die Kommission mit aktuellen Informationen über die Sozialschutzsysteme in den genannten Ländern (mit einem Schwerpunkt auf Renten und Pensionen, Gesundheitsversorgung und Pflege) und beschreiben und analysieren zeitnah Reformvorschläge und angenommene Maßnahmenprogramme. Außerdem unterstützen sie die Kommission bei der Analyse und Bewertung von Länderberichten, die im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester und der Strategie „Europa 2020“ erstellt werden (Nationale Reformprogramme und Nationale Sozialberichte), sowie beim Zusammentragen von Länderinformationen, die in Kommissionsdokumenten genutzt werden, u. a. in den ständig aktualisierten Länderberichten für „Europa 2020“.

Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers werden hauptsächlich von der Europäischen Kommission und insbesondere der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration genutzt, die jedoch beschließen kann, die Ergebnisse anderen Nutzern mitzuteilen und über ihre Website zu verbreiten.

4. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist zwischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege des Netzwerks und Aufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen des Netzwerks zu unterscheiden.

4.1 Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege des Netzwerks

Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, folgende Leistungen zu erbringen:

- A. Rekrutierung qualifizierter Sachverständiger, so dass alle obengenannten Länder abgedeckt sind und pünktlich Berichte von durchgehend hoher Qualität abgeliefert werden können. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Netzwerks während der Vertragslaufzeit muss von der Kommission genehmigt werden.
- B. Erbringung aller administrativen Pflichten im Zusammenhang mit der Pflege des Netzwerks und Übernahme der Funktion als Schnittstelle zwischen dem Netzwerk der Sachverständigen und der Kommission. Der Auftragnehmer führt Buch über die Verwendung der Mittel des Netzwerks und erstattet der Kommission mindestens vierteljährlich Bericht. Der Auftragnehmer verfasst das Protokoll der Sitzungen mit der Kommission und legt es ihr zur Genehmigung vor.
- C. Organisation eines jährlichen Seminars der Sachverständigen (die Kosten für die Teilnahme der Sachverständigen müssen übernommen werden). Die Kommission kann dem Personal seiner Dienststellen, Interessen- und Entscheidungsträgern aus den betroffenen Staaten die Teilnahme am Seminar gestatten. Die Kosten für diese zusätzlichen Teilnehmer müssen nicht vom Auftragnehmer übernommen werden. Die Seminare dienen einerseits der guten Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks und andererseits der Diskussion über strategische Fragen.
- D. Der Auftragnehmer stellt die IT-Tools zur Verfügung, die für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sachverständigen und für eine Erstellung von Dokumente notwendig sind, die der Kommission eine einfache Verwendung der Dokumente und – sofern als nützlich erachtet – ihre Veröffentlichung auf der Website ermöglicht. Die Erstellung eines Wikis, das eine breitere (jedoch immer noch beschränkte) Zusammenarbeit ermöglicht, sollte in Betracht gezogen werden.
- E. Um eine mögliche Übergabe an einen neuen Auftragnehmer zu erleichtern, dokumentiert der Auftragnehmer seine im Rahmen dieses Auftrags entwickelten Verfahren und IT-Tools, z. B. Datenbanken, und stellt der Kommission diese Dokumentation auf Aufforderung zur Verfügung. Die Bieter sollten in ihrem Angebot darlegen, wie sie einen reibungslosen Übergang gewähren würden.
- F. Entwicklung geeigneter Mittel (in Absprache mit der Kommission) zur Bewertung der Zufriedenheit mit den vom Netzwerk gelieferten Informationen.

4.2 Aufgaben im Zusammenhang mit der Berichterstattung

Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, folgende Leistungen zu erbringen:

- A. Erstellen und Pflegen eines Dokuments für jedes vom Auftrag abgedeckte Land, in dem der derzeitige Aufbau des Sozialschutzsystems – insbesondere der Zweige Renten und Pensionen, Gesundheitsversorgung und Pflege – und die in der Vergangenheit durchgeführten Reformen beschrieben werden (weiter zurückliegende Reformen nur, insofern sie die bestehende Form maßgeblich gestaltet haben; die jüngsten Reformen dagegen ausführlicher), die Stärken und Schwächen/Herausforderungen, die eine Reform nötig machen, bewertet werden sowie ein Überblick über die derzeit laufenden Reformdebatten und Schlüsselpublikationen gegeben wird. Dieses Dokument ist auf Englisch zu verfassen und mindestens zwei Mal jährlich nach einem mit der

Kommission abgestimmten Zeitplan zu aktualisieren. Es sollte mit den im Rahmen von MISSOC – dem System der Kommission zur gegenseitigen Information über den Sozialschutz³ – gelieferten Informationen in Einklang stehen.

- B. Erstellen und Pflegen einer Übersicht über den Sozialschutz – insbesondere der Zweige Renten und Pensionen, Gesundheitsversorgung und Pflege –, in der die Unterschiede zwischen den Ländern analysiert und länderübergreifende Trends aufgezeigt werden. Diese Übersichten sollten auf vergleichenden Daten beruhen, insbesondere auf den im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung vereinbarten gemeinsamen Indikatoren, sowie auf den für die politische Koordinierung im Zuge von Europa 2020 relevanten Daten. Sie sollten als Referenzdokumente für die Länderreferate und die für übergeordnete politische Fragen zuständigen Referate der Kommission dienen.
- C. Zusätzlich zu den allgemeinen Übersichten kann der Auftragnehmer aufgefordert werden, vergleichende Tabellen zu einzelnen Aspekten der Sozialschutzsysteme zu erstellen. Dies kann in enger Zusammenarbeit mit MISSOC geschehen. Pro Sachverständigen können insgesamt bis zu sechs Arbeitstage für diese Arbeit vorgesehen werden.
- D. Jede Reforminitiative in den vom Netzwerk abgedeckten Ländern wird zeitnah in einem kurzen Bericht beschrieben, und die wichtigsten Änderungen werden bewertet. Dieser Bericht wird nach Annahme der Reformmaßnahmen aktualisiert (unter Angabe der Abweichungen vom ursprünglichen Reformvorhaben).
- E. Unabhängige Bewertung der nationalen Reformprogramme (NRP) und der im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ und der offenen Methode der Koordinierung vorgelegten Berichte und Strategiepapiere sowie der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zum Sozialschutz. Zur Bewertung eines NRP liefern die Sachverständigen ihre Ergebnisse in der Regel innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Mitgliedstaat sein NRP vorgelegt hat; bei der verspäteten Abgabe eines NRP können jedoch Umfang und Frist angepasst werden, damit die Beiträge rasch vorliegen.

Alle Texte sind in Englisch einzureichen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sie Korrektur gelesen werden und ein hohes sprachliches Niveau aufweisen.

4.3 Gewährleistung einer durchgängigen Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung

Im PROGRESS Programm soll die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen fünf Programmbereichen sowie bei den in Auftrag gegebenen Arbeiten gefördert werden. Daher hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass

- Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern – sofern sie für die Erstellung des fachlichen Angebots relevant sind – berücksichtigt werden, indem der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen von Frauen und Männern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

³ Nähere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de>.

- die Umsetzung der vorgeschlagenen Aktivitäten einen Blickwinkel umfasst, der von einer systematischen Berücksichtigung der Geschlechterdimension getragen ist;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, bei Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites für einen barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderung zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen sorgt.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, für sein gesamtes Personal und sein Team die Chancengleichheit in Bezug auf die Beschäftigung zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen angemessenen Mix von Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen und die Ergebnisse dieser Maßnahmen im Einzelnen aufführen.

5. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe auch Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

5.1 Zeitplan

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung beginnt. Der Vertrag kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Auftragnehmer sollte seine Arbeiten so bald wie möglich nach der Unterzeichnung des Vertrags aufnehmen, indem er die Zusammensetzung des Netzwerks nationaler Sachverständiger bestätigt und spätestens zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung eine Arbeitssitzung mit der Kommission einberuft, um über die Planung der Aufgaben zu diskutieren – es sei denn, es wurde mit der Kommission etwas anderes vereinbart.

Die ersten Entwürfe der Länderberichte und der allgemeinen länderübergreifenden Übersichten sind der Kommission bis zum Ende des 4. Monats der Vertragslaufzeit vorzulegen – es sei denn, es wurde mit der Kommission etwas anderes vereinbart. Diese Dokumente sind der Kommission zur Billigung vorzulegen.

5.2 Berichterstattung

Der Auftragnehmer legt gemäß dem folgenden Zeitplan einen Fortschrittsbericht und einen Abschlussbericht über die Arbeiten des Netzwerks vor:

- der Fortschrittsbericht deckt die ersten sechs Monate des Projekts ab;

- der Abschlussbericht deckt den gesamten Projektzeitraum ab.

Jeder Bericht ist spätestens bei Ablauf des jeweiligen Zeitraums zu übermitteln.

Die Berichte können in Form eines Anzeigers vorgelegt werden, aus dem der Stand der unterschiedlichen Arbeiten des Netzwerks hervorgeht.

5.3. Berichterstattung im Rahmen von PROGRESS

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements. Die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms soll optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielen. Dazu gehören

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- ein auf diese Ergebnisse ausgerichtetes Management, insbesondere durch die klare Festlegung der gewünschten Ergebnisse, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die zum Erreichen der Ergebnisse beitragen.

Der strategische Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, legt die Interventionslogik der mit PROGRESS verbundenen Ausgaben fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie seine langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Der Rahmen wird ergänzt durch Leistungsmessungen, mit denen ermittelt werden soll, inwiefern PROGRESS diese Erwartungen erfüllt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist als Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der PROGRESS-Website zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die von PROGRESS unterstützt oder beauftragt wurden, und untersucht, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer ist daher aufgefordert, eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um die voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge anschließend bewertet werden.

Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten; die Berichterstattung erfolgt nach dem Muster, das dem Vertrag beigefügt wird. Außerdem stellt der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereit, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und gewährt ihr/ihnen die nötigen Zugangsrechte.

5.4. Anforderungen bezüglich Publizität und Information

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, in Videos, auf Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit finanzieller Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Zusammenhang mit dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007–2013) – PROGRESS – in Auftrag gegeben.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und auf diese Weise zum Erreichen der Ziele der Strategie „Europa 2020“ in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Interessenträger in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales leisten können.

Weitere Informationen: <http://ec.europa.eu/progress>“

Veröffentlichungen müssen außerdem folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit den Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Auftrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

6. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ umfasst.

Die Zahlungen erfolgen gemäß den Artikeln I.3, I.4, II.4 und II.5 des Vertragsentwurfs.

Wird der Vertrag nach dem 1. Januar 2013 unterzeichnet, werden einige Vertragsbestimmungen geändert:

Artikel I.4.1 – Vorfinanzierung wird wie folgt geändert:

„Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei und dessen Eingang bei der Kommission wird binnen dreißig Tagen nach Eingang der betreffenden Rechnung, auf der die Vertragsnummer angegeben ist, eine Vorfinanzierung in Höhe von [...] EUR [Betrag in Zahlen], d. h. 20 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags, geleistet.“

Artikel I.4.2 – Zwischenzahlung wird wie folgt geändert:

„Der Auftragnehmer legt eine Rechnung über eine Zwischenzahlung in Höhe von [...] EUR [Betrag in Zahlen], d. h. 50 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags, vor, auf der die Vertragsnummer angegeben ist.

Damit eine Rechnung für eine Zwischenzahlung zulässig ist, muss ihr ein Fortschrittsbericht gemäß den in Anhang I festgelegten Bedingungen beigelegt sein.

Nach Eingang des Fortschrittsberichts verfügt die Kommission über eine Frist von 60 Tagen, um diesen abzulehnen oder ihn zu billigen und die Zwischenzahlung zu leisten. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Fortschrittsbericht vorzulegen.“

Artikel I.4.3 – Zahlung des Restbetrags wird wie folgt geändert:

„Binnen sechzig Tagen ab der Erledigung der Leistungen gemäß Anhang I legt der Auftragnehmer der Kommission eine Rechnung über den Restbetrag vor, in der er die entsprechende Auftragsnummer anzugeben hat.

Der Rechnung ist der Schlussbericht gemäß den in Anhang I festgelegten Bedingungen beizufügen.

Nach Eingang des Schlussberichts verfügt die Kommission über eine Frist von 60 Tagen, um diesen abzulehnen oder ihn zu billigen und die Restzahlung zu leisten. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Schlussbericht vorzulegen.“

Artikel II.15.1 – Rechnungsstellung und Zahlung wird wie folgt geändert:

II.15.1. Vorfinanzierungsgarantie

„Sofern in Artikel I.4.1 eine Sicherheitsleistung vorgesehen ist, leistet der Auftragnehmer zur Deckung der vertraglich vorgesehenen Vorfinanzierung eine von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut (dem Bürgen) gestellte Sicherheit in der betreffenden Höhe. Diese Sicherheit kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Dritten gestellt werden.“

Artikel II.16.3 wird wie folgt geändert:

„Bei verspäteter Zahlung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Verzugszinsen, falls die berechneten Verzugszinsen den Betrag von 200 EUR überschreiten. Sollten die Zinsen den Betrag von 200 EUR nicht überschreiten, darf der Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich acht Prozentpunkten („Marge“) berechnet. Maßgebend ist der am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Referenzzinssatz. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.“

Verwaltungsteil

7. Preise

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Kosten dürfen daher nicht in die Berechnung des Angebotspreises einfließen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Die Preise sind in EUR (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind falls angezeigt die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse) und wie folgt aufzuschlüsseln:

Preisauflistung

| Beschreibung | Preis je Einheit in EUR | Höchststückzahl | Einheit Art | Zwischen-summe pro Posten | Gesamtsummen in EUR |
|---|-------------------------|-----------------|--------------|---------------------------|---------------------|
| Sachverständigenhonorare (für jede Aufgabe einzeln aufzuführen) | | | | | |
| Einzelheiten | 0,00 | 0 | Arbeits-tage | 0,00 | 0,00 |
| sonstige direkte Kosten (im Einzelnen anzugeben) | | | | | |
| Einzelheiten | 0,00 | 0 | Einheit | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtbetrag (Artikel I.3.1 des Vertrags) | | | | | 0,00 |

Honorare

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und für jeden vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis muss die Honorare der Sachverständigen und Verwaltungsaufwendungen abdecken.

Zu den direkten Kosten gehören:

- Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen;
- Kosten im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer gemäß Abschnitt 4 auszuführenden Aufgaben (s. o.);
- Kosten in Verbindung mit Qualitätskontrolle und -bewertung;
- alle Aufwendungen, die für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig sind.

8. Teilhabe

Folgendes ist zu beachten: Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

9. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/Bietergemeinschaften

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern und Dienstleistern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist⁴. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch einen Verantwortlichen benennen, der für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter den Punkten 10 und 11 aufgeführten erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

10. Ausschlusskriterien und Begleitdokumente

- 1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in

⁴ Unabhängig davon, ob die wirtschaftliche Einheit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, muss ein hinreichender Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission gewährleistet sein (je nach Mitgliedstaat kann es sich zum Beispiel um eine Arbeitsgemeinschaft oder um einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Artikel 93 oder in Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

„Artikel 93

1. Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.

(...)

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

„(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der

Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird (...), kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in (...) Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder erfolgreichen Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er diese Nachweise bereits im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens erbracht hat und diese unverändert Gültigkeit besitzen.

11. Auswahlkriterien

Die Auswahl der Angebote erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

a) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

- *Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) in den beiden letzten Geschäftsjahren einen Umsatz erzielt hat (haben), der mindestens 200 % des im Angebot genannten Preises entspricht;*
- *Vorlage der Abschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten zwei Jahre; diese müssen von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigt sein, sofern dies in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;*
- *Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt;*
- *Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters.*

Hinweis: Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied die genannten Nachweise erbringen.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den

Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet erachteter Belege erbringen. In diesem Fall kann der öffentliche Auftraggeber eine Bankbürgschaft mindestens in Höhe des in Rechnung gestellten Vorfinanzierungsbetrags fordern.

b) Fachliche Leistungsfähigkeit

- Der Auftragnehmer muss über
 - ein hohes Maß an Fachkompetenz im Bereich des Sozialschutzes,
 - umfangreiche praktische Erfahrung mit der Leitung ähnlicher Aktivitäten und
 - gute Organisations- und Koordinationsfähigkeiten verfügen.
- Der Auftragnehmer sollte über Erfahrungen mit ähnlichen Tätigkeiten, Organisationsfähigkeiten, gute analytische und redaktionelle Fähigkeiten sowie eingehende Kenntnis der EU-Prozesse im Bereich des Sozialschutzes verfügen.
- Die Sachverständigen sollten mindestens den Anforderungen der Qualifikationsstufe II genügen.
- Jeder nationale Sachverständige sollte umfangreiche Erfahrungen in der Politikanalyse im Bereich des Sozialschutzes und gute Kenntnisse des nationalen Zusammenhangs haben und in der Lage sein, in einem internationalen Umfeld zu arbeiten.
- Die Sachverständigen dürfen sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden und müssen unabhängig sein. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Fähigkeit des Sachverständigen zur objektiven und unparteiischen Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund familiärer oder emotionaler Bindungen, gleichgelagerter politischer Interessen, gleicher Staatsangehörigkeit, wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger Wesensgemeinschaften oder gemeinsamer Interessen mit den nationalen Behörden beeinträchtigt ist. Jede/r vorgeschlagene Sachverständige muss erklären, dass kein Interessenkonflikt besteht. Stellt ein/e Sachverständige während der Vertragslaufzeit fest, dass ein solcher Interessenkonflikt besteht, muss er/sie dies unverzüglich mitteilen und von dem Vertrag zurücktreten, falls die Kommission dies fordert.

Der Auftragnehmer weist seine fachliche Leistungsfähigkeit anhand einer Aufstellung der von ihm in den letzten fünf Jahren durchgeführten einschlägigen Aktivitäten und Projekten nach sowie anhand der Lebensläufe aller Projektmitarbeiter (außer Büropersonal) und nationaler Sachverständigen, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind.

12. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage nachstehender Kriterien:

- Verständnis der Aufgabenstellung und des EU-politischen Kontextes (20 %).
- Garantie des Angebots für die Vorlage qualitativ hochstehender Ergebnisse und deren Nutzen für die Adressaten. Dazu gehören vor allem die vorgeschlagene Struktur der Arbeitsergebnisse und die Vorlage sorgfältig verfasster und Korrektur gelesener Texte von hoher Qualität, die die einschlägigen Themen ausreichend abdecken, sowie die

Angemessenheit des Vorschlags im Hinblick auf Organisation, Personal und Arbeitsmethoden, insbesondere das rechtzeitige Abliefern der Arbeitsergebnisse (35 %).

- Qualität des Projektmanagementteams und der nationalen Sachverständigen, sowie das Ausmaß, in dem eine optimale thematische und geografische Abdeckung des Projekts durch die für das Netzwerk vorgeschlagenen Sachverständigen sichergestellt wird (30 %).
- Angemessenheit der für die interne Bewertung und Qualitätsverbesserung vorgeschlagenen Verfahren (15 %).

Der Zuschlag kann nicht für ein Angebot erteilt werden, das bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

13. Inhalt und Aufmachung des Angebots

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Abschnitte 11 und 12) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter muss angeben, in welchem Land er seinen Firmensitz oder Wohnsitz hat, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
- Liste der benannten Sachverständigen, nach Qualifikationsniveau entsprechend den folgenden Kriterien eingestuft:

| Qualifikationsniveau I |
|---|
| <p><i>Hoch qualifizierte Sachverständige, die in ihrem Beruf umfangreiche Verantwortung übernommen haben und aufgrund ihrer Kompetenz und Kreativität sowie ihrer Management- und Führungsqualitäten eingestellt worden sind.</i></p> <p><i>Sie müssen über eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung verfügen, wovon mindestens 7 Jahre mit der betreffenden Branche und mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben in Zusammenhang stehen müssen.</i></p> |

| |
|--|
| Qualifikationsniveau II |
| <p><i>Hoch qualifizierte Sachverständige, die in ihrem Beruf Verantwortung übernommen haben und aufgrund ihrer Kompetenz und Kreativität sowie ihrer Management- und Führungsqualitäten eingestellt worden sind.</i></p> <p><i>Sie müssen über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung verfügen, wovon mindestens 4 Jahre mit der betreffenden Branche und mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben in Zusammenhang stehen müssen.</i></p> |
| Qualifikationsniveau III |
| <p><i>Zertifizierte Sachverständige, die eine Ausbildung auf Hochschulniveau in ihrem Beruf erhalten haben und die aufgrund ihrer Kompetenz und Kreativität in der beruflichen Praxis eingestellt wurden.</i></p> <p><i>Sie müssen über eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung verfügen, wovon mindestens 2 Jahre mit der betreffenden Branche und mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben in Zusammenhang stehen müssen.</i></p> |
| Qualifikationsniveau IV |
| <p><i>Junior-Experte, Berufsanfänger mit einem Hochschulabschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung, die in Zusammenhang mit der betreffenden Branche und mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben stehen muss.</i></p> |

Aufmachung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original und zwei Kopien) vorzulegen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Abschnitte 7, 9, 10 und 11) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.